

Anlage A., zu dem Antrage des Senats.

Vertrags = Urkunde

des

Vereins mehrerer Deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des
freien Handels und Verkehrs,

vom 24. September 1828.

Ihre Majestäten, der König von Großbritannien, Irland und Hannover und der König von Sachsen, Ihre Königliche Hoheiten, der Kurfürst von Hessen und der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten, der Herzog von Braunschweig, der Landgraf von Hessen-Homburg, die Herzoge von Nassau, von Oldenburg, von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, imgleichen Ihre Durchlauchten, die Fürsten Reuß älterer und jüngerer Linie zu Greiz, zu Lobenstein und Ebersdorf, und zu Schleiz, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, so wie die hohen Senate der freien Städte Bremen und Frankfurt, haben, in der gemeinsamen Absicht, der zu Frankfurt am Main am 21. Mai dieses Jahres unterzeichneten Declaration Folge zu geben, Bevollmächtigte ernannt und zu den verabredeten Conferenzen nach Cassel abgeordnet, nämlich:

Seine Majestät der König von Großbritannien, Irland und Hannover, Höchstihren Geheimen Rath, Kriegscauzlei- und Oberzoll-Director, August Otto Ludwig Freiherrn von Grote, Commandeur des Königlichen Guelphen-Ordens;

Seine Majestät, der König von Sachsen, Höchstihren wirklichen Geheimen Rath, Hans Georg von Carlowitz, auf Oberschöna, Domherrn des Hochstifts Merseburg, Comthur des Königlich-Sächsischen Civilverdienst-, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-, Ritter des Kaiserlich-Russischen Sanct Annen- und Königlich-Preussischen Johanniter-Ordens;

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen, Höchstihren Geheimen Rath und Finanz-Kammer-Präsidenten, Carl Friedrich von Kopp, Großkreuz des Kurfürstlichen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Höchstihren wirklichen Geheimen Rath Dr. Christian Wilhelm Schweiger, Großkreuz des Großherzoglich-Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Comthur des Königlich-Sächsischen Civilverdienst- und Ritter des Kaiserlich-Russischen Sanct Vladimir-Ordens vierter Classe, und Höchstihren wirklichen Geheimen

Geheimen Legationsrath und Geheimen Referendar Carl Friedrich Anton von Conta, Ritter des Großherzoglich: Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Höchstihren Kammerrath, August Philipp Christian Theodor von Amberg, Inhaber der Waterloo: Denkmünze;

Seine Durchlaucht, der Landgraf von Hessen: Homburg, den Herzoglich: Nassauischen Minister: Residenten an den Königlich: Niederländischen und Bairischen Höfen, Geheimen Legationsrath August von Röntgen, Commandeur des Großherzoglich: Badischen Ordens vom Jähringer Löwen;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Nassau, Höchstihren Minister: Residenten am Königlich: Niederländischen und am Königlich: Bairischen Hofe, Geheimen Legationsrath von Röntgen, Commandeur des Großherzoglich: Badischen Ordens vom Jähringer Löwen;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Oldenburg, Höchstihren Regierungsrath Carl Friedr. Ferdinand Suden, des Königlich: Preussischen rothen Adler: Ordens Ritter;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen: Altenburg, Höchstihren wirklichen Geheimen Rath und Minister, auch Kammerpräsidenten Carl Johann Heinrich Ernst Edlen von Braun, Comthur des Königlich: Sächsischen Civilverdienst: und des Großherzoglich: Sächsischen weißen Falken: Ordens, Ritter des Königlich: Württembergischen Civilverdienst: Ordens;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen: Coburg: Gotha, Höchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kammerpräsidenten Christoph Anton Ferdinand von Carlowitz, Comthur des Königlich: Sächsischen Civilverdienst: Ordens, und Höchstihren Kammerrath Wilhelm Ernst Braun;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen: Meiningen, Höchstihren wirklichen Geheimen Rath Dietrich Freiherrn von Stein;

Ihre Durchlauchten, die souverainen Fürsten Reuß älterer und jüngerer Linie zu Greiz, zu Lobenstein und Ebersdorf, und zu Schleiz, Höchstihren Kanzler, Regierungs: und Consistorialpräsidenten Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich: Sächsischen Civilverdienst: Ordens, und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg: Rudolstadt, Höchstihren Kammerpräsidenten Christian Wilhelm Schwarz, Ritter des Königlich: Preussischen rothen Adler: Ordens;

Der hohe Senat der freien Hansestadt Bremen, deren Bürgermeister und bevollmächtigten Gesandten zum Deutschen Bundestage Johann Smidt;

Der

Der hohe Senat der freien Stadt Frankfurt, den Senator Dr. Johann Gerhard Christian Thomas; —

welche, nach vorgängiger Auswechslung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt Allerhöchster und Höchster Ratification folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königreiche Hannover und Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Braunschweig, die Landgräflich-Hessisch-Homburgischen Lande, die Herzogthümer Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, imgleichen die Fürstenthümer Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, Reuß-Schleiz und das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, so wie die freien Städte Bremen und Frankfurt — treten in einen Verein, dessen Zweck es ist, im Sinne des Art. 19 der Deutschen Bundes-Acte, einen möglichst freien Verkehr und ausgebreiteten Handel, sowohl in seinem Innern unter den Vereinsstaaten selbst, als nach außen zu befördern, auch die Vortheile, welche in dieser Hinsicht einem einzelnen Staate durch seine geographische Lage und sonst gewährt sind, so weit es die finanziellen und merkantilen Verhältnisse desselben nur immer gestatten, auf das Ganze zu übertragen, zu erhalten und sicher zu stellen.

Art. 2.

Die Dauer des Vereins geht vorerst bis zum 31. December 1834.

Art. 3.

Um den Verein, seinem Zwecke gemäß, immer weiter auszubilden, die Hindernisse, welche der Erreichung des Zweckes entgegenstehen, immer genauer kennen zu lernen, und die gewissten ausführbaren Mittel zur Abhülfe durch offene Mittheilungen und gemeinschaftliche Berathungen aufzufinden, werden Abgeordnete der Vereinsstaaten von Zeit zu Zeit wieder zusammenkommen — das erstemal am 1. Juni 1829 zu Cassel. — Die Königlich Sächsische Regierung ist von den sämtlichen Vereinsstaaten ersucht worden und hat sich bereit erklärt, in der Zwischenzeit alle auf den Verein Bezug habenden Anträge entgegen zu nehmen und die etwa erforderlichen Communicationen mit den Vereinsstaaten eintreten zu lassen. Bei jenen Zusammenkünften wird auch der Ort und der Tag für die nächste Zusammenkunft jedesmal festgesetzt, die weitere Geschäftsleitung verabredet und endlich über die Erstreckung des Vereins oder die Erneuerung desselben nach Ablauf der oben angegebenen Frist berathen werden.

Art. 4.

Die genannten Staaten verpflichten sich, einseitig, d. h. ohne ausdrückliche Bestimmung des ganzen Vereins mit keinem auswärtigen, in dem Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten. Von dieser Bestimmung sind nur solche Gebietsheile der Vereinsstaaten ausgenommen, welche von dem Gebiete auswärtiger, in dem Vereine nicht begriffener Staaten völlig umschlossen sind.

A r t. 5.

Die Handelsstraßen, insonderheit diejenigen, welche die Seeküsten mit den Haupthandelsplätzen Deutschlands, so wie mit dem Rheine, dem Main, der Elbe und der Weser, imgleichen diese Haupthandelsplätze unter einander verbinden, sollen von sämtlichen Vereinsstaaten, durch welche dieselben führen, dem Zwecke des Vereins entsprechend, immer vollkommener hergestellt und unterhalten werden. Dahin gehört es auch, daß die Straßenzüge vorzugsweise durch die Staaten des Vereins geführt, dabei jedoch möglichst abgekürzt und die, zu diesem Zwecke erforderlichen neuen Bauten ohne Verzug unternommen werden. Die besonders in das Auge zu fassenden und die in Gemäßheit des gemeinsamen Beschlusses dermalen neu zu bauenden Straßen sind in einer diesem Vertrage angefügten Beilage nach ihren Haupttrichtungen verzeichnet worden. Bis zum 1. Juni 1829 hat jeder Vereinsstaat anzuzeigen, was er in Gemäßheit dieser Projecte bereits gethan hat und wann er die Ausführung beenden werde. Vorläufig ist als endlicher Termin der völligen Ausführung der 1. October 1830 angenommen worden, obgleich zu erwarten steht und hier als vertragsmäßige Verpflichtung anerkannt wird, daß von keinem Staate etwas werde unterlassen werden, was zu noch größerer Beschleunigung dienen kann.

A r t. 6.

Nicht minder wird jeder Vereinsstaat sich bemühen, dem Handel und Verkehr auf diesen Straßen durch möglichste Vereinfachung der Formen und Controllen bei dem Ein-, Durch- und Ausgange, durch Abstellung etwa einschleichender Mißbräuche, durch eine liberale Behandlung der Reisenden, und überhaupt durch Beschleunigung des Verfahrens seiner Beamten bei Ausstellung, Abgabe und Signirung von Ladungs-Manifesten, so wie bei etwa erforderlichen Untersuchungen diejenigen Förderungsmittel und Erleichterungen angedeihen zu lassen, welche geeignet sind, einen frequenten Transport auf diesen Straßen zu veranlassen und zu erhalten.

A r t. 7.

Die genannten Staaten machen sich verbindlich, die in ihren Landen dermalen bestehenden oder gesetzlich bereits angeordneten Transito-Abgaben, sie mögen unter diesem oder einem andern Namen vorkommen, mithin auch das Geleit, in soweit es durchgehende Güter trifft, hinsichtlich derjenigen Waaren, welche entweder aus einem Vereinslande kommen, oder beim Eintritt in einen, zu dem Verein gehörenden Staat eins oder mehrere der übrigen Vereinslande schon berührt haben, imgleichen derjenigen, welche beim Wiederausgange aus einem Vereinslande in einen andern zu dem Vereine gehörenden Staat treten, einseitig nicht zu erhöhen. Zwar bleibt zufolge dieser Bestimmung einem jeden einzelnen Staate das Recht vorbehalten, solche Waaren, welche, ohne schon früher ein Vereinsland berührt zu haben, aus den nicht zum Verein gehörenden Staaten kommen, und, ohne einen andern Vereinsstaat zu berühren, in einen nicht zum Verein gehörenden Staat gebracht werden, einseitig mit höheren Transito-Abgaben zu belegen, auch soll dasselbe Recht mehreren in unmittelbarer Berührung nach einander liegenden, von derselben Straße durchschnittenen Vereinsstaaten in der Maasse gesichert seyn, daß sie sich auf dieser Straße über die Erhöhung

hung der Transito: Abgaben von fremden aus einem Nichtvereinsstaate, ohne ein Vereinsland früher berührt zu haben, in ihr Gebiet tretenden und aus diesem, ohne einen andern Vereinsstaat zu berühren, wieder ausgehenden Waaren unter einander ohne Zustimmung der übrigen Vereinsstaaten einigen dürfen. Aber es soll weder in dem einen noch in dem andern der hier bezeichneten Fälle die Erhöhung der Abgaben für solche Waaren eintreten, welche zufolge der dieselben begleitenden Ladungs: Documente und mit Anwendung der unter den theilhaftigten Staaten zu verabredenden Controllmaafregeln definitiv nach einem andern Vereinslande bestimmt sind.

Art. 8.

Durch die in dem Art. 7 stipulirte Nichterhöhung der Transito: Abgaben ist eine neue Regulirung der jetzt in den Vereinsstaaten bestehenden Durchgangszölle, wodurch keine Erhöhung dieser Zölle und überhaupt keine neue Belästigung herbeigeführt wird, nicht ausgeschlossen. Es entspricht vielmehr dem Zwecke des Vereins, daß auf eine solche Regulirung überall Bedacht genommen werde, wo dieselbe nicht bereits geschehen ist, man aber durch Vereinfachung der Erhebung und der Controлле die Zollpflichtigen erleichtern kann. Jeder Vereinsstaat, welcher von der Befugniß einer neuen Regulirung seiner Zolleinrichtungen Gebrauch macht, ist verbunden, unter Mittheilung der darüber getroffenen Bestimmungen, den übrigen Staaten des Vereins nachzuweisen, daß in deren Folge weder eine Erhöhung der bisherigen Transito: Abgaben, noch eine sonstige größere Belästigung des Transito: Handels und Verkehrs stattfindet.

Art. 9.

Einem jeden zum Verein gehörenden Staat oder auch mehreren derselben gemeinschaftlich bleibt die Befugniß, einseitig Repressalien oder Retorsions: Maafregeln zu ergreifen, welche überhaupt mit dem gegenwärtigen Vertrage, zwar nicht beabsichtigt, wohl aber vereinbar sind. Selbst eine Erhöhung der Transito: Abgaben als Repressalien oder Retorsion gegen auswärtige zum Verein nicht gehörende Staaten bleibt in dem Falle ausdrücklich vorbehalten, wenn eine Erhöhung der dort bestehenden Transito: Abgaben dazu auffordern sollte. Jedoch versteht es sich von selbst, daß auch durch die für solchen Fall ausdrücklich vorbehaltene Anwendung von dergleichen Maafregeln nur das nicht zum Verein gehörende Ausland getroffen und den im Art. 7 enthaltenen, einen Hauptgegenstand der gegenwärtigen Vereinbarung ausmachenden Stipulationen und dadurch den Vereinsstaaten gegenseitig eingeräumten Rechten nicht zuwider gehandelt werden darf.

Art. 10.

Sollte es bei der Ausführung der vorstehenden Art. 7 bis 9 auf den Begriff des durchgehenden Gutes (Transito: Guts) ankommen, so ist derselbe in jedem Staate des Vereins zunächst aus der eigenen, dermalen schon bestehenden Gesetzgebung zu entnehmen. Im Zweifel aber heißt: durchgehendes Gut Alles, was entweder, ohne umgeladen, oder wenn es umgeladen oder gelagert wird, ohne zur Consumption oder zum Verkauf im Lande bestimmt zu seyn, über eine Gränze des Landes ein: und über eine andere Gränze desselben ausgeführt wird.

A r t. I I.

Wie die Transito:Abgaben soll auch das Chaussée-, Wege-, Brücken- und Pflastergeld in den Staaten des Vereins über die jetzt in einem jeden dieser Staaten schon bestehenden Tarif:Sätze auf den Handelsstraßen nicht erhöht werden. Aber vorbehalten bleibt die Belegung neu angelegter oder durch bedeutende Bauten verbesserter Chaussée-, Wege-, Pflasterstrecken und Brücken mit einem angemessenen Tarif:Sätze.

A r t. I 2.

Um die gegenwärtig schon bestehenden oder schon gesetzlich angeordneten Transito:Abgaben, imgleichen die Chaussée-, Wege-, Brücken- und Pflastergelder auf den Handelsstraßen übersehen zu können, und also künftigen Zweifeln und Weiterungen vorzubeugen, sollen von den einzelnen Vereinstaaaten und für jeden derselben durchgehends unter Beziehung auf Gesetze und, dafern solche nicht mehr beizubringen sind, auf amtliche Zeugnisse, genaue Aufstellungen gefertigt, auch darin sowohl die Abgabensätze selbst, als die darauf bezüglichen Einrichtungen und Controll:Maafregeln bestimmt angegeben werden. Diese Aufstellungen und Uebersichten sind als ergänzende Theile des gegenwärtigen Vertrags zu betrachten.

A r t. I 3.

Von keinem der Vereinstaaaten darf gegen den andern irgend ein Waarenverbot durch Untersagung des Eingangs oder des Ausgangs, z. B. eine Getraidesperre, angelegt werden, in sofern solches nicht durch rein politische Verhältnisse, z. B. für Kriegsbedürfnisse oder durch Staats:Monopole, z. B. die Salz- und Spielfarten:Regie begründet wird. Schon bestehende Verbote aus Gewerbs- und sonstigen polizeilichen Rücksichten dürfen fortbestehen und erwiedert werden. Temporäre Maafregeln aus Rücksichten der Gesundheits:Polizei bleiben vorbehalten, z. B. Cordons und Eingangssperren bei ausgebrochenen Seuchen.

A r t. I 4.

Unter dem Vorbehalte weiterer Verathung und Vereinbarung über gegenseitig zu bewilligende Erleichterungen für Handel und Verkehr ist man hinsichtlich des Verkehrs der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und einiger anderen Gegenstände übereingekommen, schon für jetzt das Folgende festzusetzen:

I. Frei von jeder Eingangs- und Ausgangs:Abgabe sind vom 1. Januar 1829 an:

- 1) Weizen, 2) Roggen, 3) Dinkel oder Spelz, 4) Gerste, 5) Hafer,
- 6) Buchweizen, 7) Wicken, 8) Erbsen, 9) Bohnen, 10) Linsen,
- 11) Hirse, 12) Kartoffeln, 13) Hen, 14) Stroh, 15) Dünger,
- 16) frische Butter, 17) frisches Obst, 18) frisches Gemüse, 19) Ferkel,
- 20) Eier, 21) Brennholz, 22) Holzkohlen, 23) Steinkohlen,
- 24) Braunkohlen, 25) Bäume zum Verpflanzen und 26) Futterkräuter,

wenn sie, ohne das Ausland zu berühren, von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland gebracht werden. Die Consumtions- und inländischen Verkehrsabgaben, welchen die gedachten Gegenstände nach den verschiedenen Steuereinrichtungen der Ver-

Vereinsstaaten auch dann unterliegen, wenn sie inländischen Ursprungs sind, werden durch diese Bestimmung nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenstände sind, wenn sie aus einem Vereinslande kommen und durch ein anderes Vereinsland transitiren, auch von dem Transito-Zolle frei. Indessen soll bei der Durchfuhr der von Nro. 1—11 incl. genannten Gegenstände, unter Beobachtung der nöthig erachteten Controll-Maafregeln, die Forterhebung eines etwa schon hergebrachten Transito-Zolles bis zu $\frac{1}{2}$ guten Groschen vom Centner gestattet seyn.

III. Da bei der vorstehend stipulirten Abgabefreiheit ohne Rücksicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen die Absicht nur dahin gerichtet ist, den Verkehr mit den benannten Gegenständen an den gegenseitigen Gränzen der Vereinsstaaten möglichst zu erleichtern und den Absatz der Producenten zu befördern, so unterliegt dieselbe in Bezug auf den Handel mit Getraide und Hülsenfrüchten (Nro. 1—11) noch einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen, nämlich:

- a. Nur das von den Producenten auf den Wochenmärkten ausgestellte, oder von ihnen, wie auch von Zwischenhändlern, von letzteren jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Centnern zum feilen Verkauf verführte Getraide ist bei der Einfuhr von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangsabgabe frei, wenn es mit Ursprungs-Certificaten versehen ist. Diese Certificate sind von den betreffenden Ortsobrigkeiten unentgeltlich zu attestiren.
- b. Bei der Einfuhr von Getraide von 2 Centnern und darunter, bedarf es der Ursprungs-Certificate nicht.
- c. Es bleibt jedem Vereinsstaate überlassen, die unter a. und b. nach Centnern angegebenen Quantitäten dem Gewichte entsprechend nach dem in jedem Lande herkömmlichen Gemäß zu reguliren.
- d. Getraide, welches eingeht, ohne daß den vorstehend angegebenen Bedingungen der Abgabefreiheit dabei genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande gesetzlich bestehenden Einfuhr- und Durchgangsabgaben.
- e. Die Vereinsstaaten versprechen sich gegenseitige Hülfleistung bei Untersuchung und Bestrafung der durch Mißbrauch der Ursprungs-Certificate etwa versuchten Contraventionen.

Zwischen denjenigen Ländern des Vereins, zwischen welchen nach der bisherigen Verfassung schon größere Freiheiten in Absicht des Verkehrs mit Getraide gesetzlich und gegenseitig bestehen, als durch gegenwärtige Bestimmungen gewährt werden, behält es bei dem Bisherigen lediglich sein Bewenden.

Art. 15.

Vom 1. Januar 1829 an sollen die Handelsreisenden eines Vereinsstaats, welche in einem andern Vereinsstaate in Gemäßheit der bestehenden Gesetze desselben zur Vorzeigung von Mustern oder zum Betrieb sonstiger Handelsgeschäfte zugelassen werden,

werden, hinsichtlich der, während der Zeit ihres Aufenthalts, von ihnen dafür begehrten Leistungen und Abgaben in keiner Hinsicht mehr belastet werden, wie die Handelsreisenden irgend eines andern zum Vereine nicht gehörenden Staates.

Art. 16.

Den einzelnen Vereinsstaaten bleibt das Recht vorbehalten, ohne Zustimmung des ganzen Vereines sowohl unter sich, als mit fremden Staaten Handelsverträge abzuschließen. Dabei versteht es sich indessen von selbst, daß in dergleichen einseitige Verträge nichts aufgenommen werden darf, was den Verpflichtungen widerspricht, die jeder Staat durch die gegenwärtige Vertragsurkunde gegen den Verein übernommen hat, oder übernehmen wird. Solche Verträge, welche die Erleichterung des Verkehrs zwischen den sich unmittelbar berührenden Nachbarstaaten des Vereins zum Zwecke haben, sind als weitere Ausführung der Absicht des Vereins zu betrachten. Von jedem solchen Separat-Vertrage, welchen ein Vereinsstaat mit einem andern Staate abschließt, ist spätestens zu der Zeit, wo derselbe in Kraft tritt, den übrigen Vereinsstaaten Mittheilung zu machen.

Art. 17.

Jeder Vortheil in Ansehung der Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs-, Verkaufs- und Verbrauchs-Abgaben, welchen ein Vereinsstaat einem fremden, nicht zum Verein gehörenden Staate zugesteht, soll ohne Weiteres auch jedem andern Vereinsstaate zu Theil werden, welcher jenem den gleichen Vortheil entweder bisher schon gewährt hat oder künftig zu erwiedern bereit ist.

Art. 18.

Ueber gemeinsame Maaßregeln des Vereins bestimmt die Gesamtheit desselben. Es gehören hieher Repressalien und Retorsionen von Seiten des ganzen Vereins, so wie Unterhandlungen und Verträge, welche der Verein als solcher zur Erleichterung des Handels und Verkehrs mit auswärtigen, zum Verein nicht gehörenden Staaten abzuschließen für rathsam hält und deren Beförderung im Allgemeinen den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrags nur entsprechen kann.

Art. 19.

Die Stipulationen dieses Vertrags beabsichtigen keineswegs, die wegen der freien Flußschiffahrt und des Flußhandels durch die bestehenden Staatsverträge getroffenen Bestimmungen abzuändern, da sie sich überhaupt nur auf den Landverkehr beziehen und daher hinsichtlich der Fluß- und Seeschiffahrt, so wie des Fluß- und Seehandels und der Verträge über dieselben keine Anwendung finden können.

Art. 20.

Die auf fremden Handelsplätzen angestellten Consuln der zum Verein gehörenden Regierungen sollen angewiesen werden, das Interesse der Unterthanen aller übrigen Vereinsstaaten eben so wie das Interesse der Unterthanen ihrer Regierungen wahrzunehmen und zu vertreten. Etwasige daraus entstehende Kosten und Auslagen der Consulate hat eine jede Regierung für ihre Unterthanen zu ersetzen.

Art. 21.

Art. 21.

Zur Erleichterung des Handels und der Berechnungen sollen hinsichtlich des Gewichts, des Gemäßes und des Geldtarifs, wonach die Abgaben von Transitgütern erlegt werden, Vergleichungs-Tabellen entworfen und publicirt werden.

Art. 22.

Da der gegenwärtige Vertrag unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen abgeschlossen ist, so soll derselbe von sämtlichen Bevollmächtigten an ihre respectiven Gewaltgeber zu diesem Behufe eingesendet und die Ratificationen sollen innerhalb sechs Wochen von heute an ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von sämtlichen Conferenz-Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Cassel den vier und zwanzigsten September Eintausend Achte-
hundert und acht und zwanzig.

(L. S.) August Ludewig Otto Grote.

(L. S.) Hans Georg von Carlowitz.

(L. S.) Carl Friedrich von Kopp.

(L. S.) Carl Friedrich Anton von Conta,
für mich und für den Herrn wirklichen Geheimen Rath
Dr. Schweizer.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von
Amsberg.

(L. S.) August von Roentgen, als Bevollmächtigter
von Hessen-Homburg und von Nassau.

(L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.

(L. S.) Carl Joh. Heinr. Ernst Edler von
Braun.

(L. S.) Wilhelm Ernst Braun, für mich und den
Herrn wirklichen Geheimen Rath, Freiherrn von
Carlowitz.

(L. S.) Dietrich Freiherr von Stein.

(L. S.) Gustav Adolph von Strauch.

(L. S.) Christian Wilhelm Schwarz.

(L. S.) Johann Smidt.

(L. S.) Johann Gerhard Christian Thomas.

Die wörtliche Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Originale
beglaubigt

(L. S.)

(Geg.:) U. F. v. Meysenbug,
Kurfürstlich Hessischer Ministerial-Assessor.

(Geg.:) H. G. v. Carlowitz.

